

erster Stelle beauftragten Mitgliede und einem dritten Mitgliede zu bestehen hat. Dieses dritte Mitglied braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein, es kann insbesondere der Arzt der Anstalt (§ 3) dazu gewählt werden. Die Wahl geschieht durch den Stadtrath widerruflich.

Der Vorstand wird nach außen, auch vor Gericht und allen anderen Behörden vertreten durch den Vorsitzenden und ein dazu vom Stadtrath zu bestimmendes zweites Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist jedoch nicht befugt, Grundeigenthum der Anstalt zu veräußern, dasselbe mit Hypotheken oder überhaupt dinglich zu belasten, oder Schulden und Verbindlichkeiten einzugehen, welche aus den laufenden Mitteln der Anstalt nicht gedeckt werden können, bedarf vielmehr in allen diesen Fällen, damit die Handlung rechtsverbindlich sei und die Stiftung durch den Vorstand verpflichtet werde, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 10).

§ 9.

Die Mitgliedschaft ein Ehrenamt.

Die Mitglieder des Vorstandes führen die Geschäfte unentgeltlich als Ehrenamt, haben aber Anspruch auf Ersatz baarer Auslagen.

§ 10.

Aufsichtsführung.

Der Rath der Stadt Chemnitz führt die Aufsicht über die Stiftung zu dem Zwecke, damit das Vermögen der Stiftung erhalten und diese stiftungsgemäß verwaltet werde.

Der Stadtrath kann in jeder Sitzung des Vorstandes sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen. Der Stadtrath ist daher zu jeder Sitzung des Vorstandes unter Mittheilung der Tagesordnung einzuladen. Das vorerwähnte Rathmitglied ist befugt, an den Verhandlungen Theil zu nehmen und hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstandes zu beanstanden, wenn dieselben dem Wohle oder dem Zwecke der Stiftung zuwiderlaufen. Letzteren Falles ist dem Stadtrath zu berichten. Dieser entscheidet sodann anstatt des Vorstandes mit verbindlicher Kraft für die Stiftung und sorgt nöthigenfalls für die Ausführung des von ihm gefaßten Beschlusses.

Der Stadtrath ist befugt, von der Verwaltung, Rechnungsführung und dem Zustand der Kasse Kenntniß zu nehmen und überhaupt alles dasjenige zu thun, was nothwendig ist, um die Aufsicht wirksam führen zu können. Alljährlich im November ist dem Stadtrath ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Kalenderjahr und im März des folgenden Jahres die abgelegte und vom Vorstande geprüfte Rechnung über die Verwaltung des abgelaufenen Kalenderjahres zur Nachprüfung einzureichen.

§ 11.

Jahresfeier.

Am 24. Juni jeden Jahres wird zum ehrenden Andenken des Stifters und zur Förderung der Zwecke der Anstalt eine Feier im Anstaltsaale abgehalten. Diese soll darin bestehen, daß der Arzt und bei dessen etwaiger Behinderung ein Mitglied des Vorstandes einen zweckentsprechenden Vortrag hält. Es ist dabei des Stifters und der Entstehung der Anstalt zu gedenken. Zu dieser Feier sollen die